

Schlachthof Tummel GmbH & Co. KG
Eggeroder Straße 8
48624 Schöppingen

Maßgebliches BVT-Merkblatt:
Tierschlachtanlagen/Anlagen zur Verarbeitung
von tierischen Nebenprodukten (VTN)
Stand: November 2003

Burloer Str. 93 D – 46325 Borken
Internet: <http://www.kreis-borken.de>
Fachabteilung: **63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz**
Aktenzeichen: 63–01782/2012-ohlm
Auskunft erteilt: Martin Ohlms
Durchwahl: 02861 – 82 2308
E-Mail: m.ohlms@kreis-borken.de
Telefax: 02861 – 82 271-2308
Zimmer: 2308

Datum: 23.12.2013

Ihr Antrag vom 16.07.2012 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 880 Tonnen/Tag im Sinne von § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen die Genehmigung, auf dem Grundstück in 48624 Schöppingen, Eggeroder Straße 8, Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 62, Flurstück 67, eine Anlage zum Schlachten von Tieren (Schweine) gemäß Nr. 7.2.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – zu ändern und geändert zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV.

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis ① Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis ① Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis ① Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Fachbereich Bauen, Wohnen und
Immissionsschutz

Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konto des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BIC: WELADE3WXXX
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

- Die Geruchsimmissionsprognose Nr. G-3139-02 vom 04.07.2012 des Ingenieurbüros Richters & Hüls,
- die Geräuschimmissionsprognose Nr. L-3139-02 vom 04.07.2012 des Ingenieurbüros Richters & Hüls,
- das Brandschutzkonzept vom 03.04.2013 des Brandschutz-Dipl.-Ing. Karl Winnemöller
- die Ammoniakprognose Nr. G-3139-03 vom 20.11.2012 des Ingenieurbüros Richters & Hüls **und**
- die Nachbemessung der Kläranlage durch die RWTH Aachen

sind als Anhänge Bestandteile der Antragsunterlagen. Die dort angegebenen Berechnungsansätze sind für den Bau und Betrieb der Schlachtanlage, die auf Seite 5 der Nachbemessung der Kläranlage aufgeführten Empfehlungen sind für den Betrieb der Kläranlage maßgeblich. Änderungen bedürfen einer Genehmigung.

Eingeschlossene Entscheidung

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung (BauO NRW).

Die wasserrechtliche Genehmigung zur Änderung des Bau und Betriebes der Kläranlage gemäß § 58 LWG.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

BE 1.1	Anlieferung	Geändert
BE 1.2	Wartebereich	Geändert
BE 2.1	Betäubung/Tötung	Geändert
BE 2.2	Abblutung	Bestand
BE 2.3	Brühtunnel 1	Geändert
BE 2.4	Enthaarung	Geändert
BE 2.5	Peitschenmaschine/Flammofen	Bestand
BE 3	Schlachtlinie	Geändert
BE 4	Schocktunnel	Bestand
BE 5	Kühl- und Gefrierräume	Bestand

BE 6	Versand/Verladung	Bestand
BE 7	Zerlegung	Bestand
BE 8	Energieversorgung	Bestand
BE 9	Kuttelei/Darmverarbeitung	Bestand
BE 10	Kistenwäsche	Bestand
BE 11	Kläranlage	Geändert

Unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen und Auflagen wird hiermit die Erhöhung der Schlachtkapazität von 30.000 Schweinen/Woche auf 8.000 Schweine pro Tag, entsprechend 880 t/d Einsatzgewicht, und maximal 48.000 Schweinen pro Woche, entsprechend 5.280 t/w Einsatzgewicht zugelassen.

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
2. Das Überschreiten der Schlachtleistung von 30.000 Schweine/wo darf erst erfolgen, nachdem
 - dem Kreis Borken die Fertigstellung der Lärmschutzwand in dem genehmigten Umfang angezeigt worden ist (s. Ziffer IV.3.1),
 - durch Bescheinigung des Anlagenbauers nachgewiesen worden ist, dass die Lüftungsanlage die Abluft der Betriebseinheiten BE 1.2 bis BE 3 und der BE 9 erfassen kann, ausreichend leistungsfähig ist, um die Abluft zur Abluftbehandlung zu führen **und**
 - durch Bescheinigung des Errichters nachgewiesen worden ist, dass die Abluftreinigungsanlage entsprechend den Bauvorlagen sowie der technischen Bemessung ausgelegt und errichtet worden ist und betriebsfähig ist.
3. Die Schlachtleistung darf 40.000 Schweine/wo erst überschreiten, nachdem unter Ansatz der Ergebnisse der Selbstüberwachung der Bemessungsparameter der Kläranlage (z. B. Zulaufkraft, Schlammbelastung, -volumen, -alter, TS-Gehalt, etc) rechnerisch nachgewiesen worden ist, dass die vorhandene Nachklärung weiterhin ausreichend ist.

IV.

Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.2 Dem Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz des Kreises Borken ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss

mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen. Ich bitte den beiliegenden Vordruck zu verwenden.

2. Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugenden Brandschutz

- 2.1 Folgende Mitteilungen haben gegenüber der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mindestens eine Woche vorher zu erfolgen (die Anzeigeformulare sind in der Anlage beigelegt):

vor Baubeginn

Anzeige des Ausführungsbeginns
Benennung eines qualifizierten Bauleiters
Vom Sachverständigen geprüfter Standsicherheitsnachweis
Benennung Sachverständiger Baukontrolle
geprüfter konstruktiver Brandschutznachweis
Benennung Bauleiter Brandschutz

bei abschließender Fertigstellung

Anzeige der abschließenden Fertigstellung

Baurecht

- 2.2 Gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken spätestens bei Baubeginn der Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss.
Der Nachweis muss mit den genehmigten bzw. hier vorliegenden Bauvorlagen übereinstimmen. Zum Nachweis gehören der Prüfbericht und eine Ausfertigung des geprüften Nachweises.
- 2.3 Gemäß § 82 Abs. 4 BauO NRW sind der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung die Bescheinigungen von dem staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik) einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
- 2.4 Die geschweißten Stahlbauteile dürfen erst dann eingebaut werden bzw. Schweißarbeiten an den Stahlbauteilen auf der Baustelle dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken gegenüber nachgewiesen worden ist, dass der die Schweißarbeiten durchzuführende Betrieb, den Nachweis der Herstellerqualifikation (Klasse B gemäß DIN 18 800, Teil 7 von 9/2000) zum Schweißen von Stahlbauten erbracht hat.
- 2.5 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken folgende Unterlagen bzw. Nachweise vorzulegen:
- a) Die Bescheinigungen von dem staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik), wonach dieser sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden ist.

- b) Die Übereinstimmungsnachweise des Fachbauleiters Brandschutz zur Umsetzung der im Brandschutzkonzept und in der Baugenehmigung vorgesehenen Maßnahmen zum Brandschutz. Die Vorlage der Nachweise entspricht der gemäß § 81 Abs. 4 BauO NRW vorgesehenen Aushändigung zu Prüfzwecken.
- c) Die Berichte der **Prüfsachverständigen** gemäß § 3 der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW) über die Prüfung der nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen sowie der dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit. Zu prüfende Anlagen:
- Lüftungstechnische Anlage Prüffrist 3 Jahre
 - elektrische Anlage Prüffrist 6 Jahre
 - ortsfeste, nicht selbsttätige Feuerlöschanlage (Sprinklerleitung mit Sprühdüsen und Handauslösung) Prüffrist 6 Jahre

2.6 In der F90-Wand im Erdgeschoss, in der Achse 12/ D-I, wird eine als T 30 bezeichnete Tür als feuerhemmende, selbstschließende Tür eingebaut. Die Tür muss bauaufsichtlich zugelassen sein und das erforderliche Güteschild besitzen.

Brandschutz

2.7 Das zu den Bauvorlagen gehörige Brandschutzkonzept vom 03.04.2013 (Dipl.-Ing. K. Winnemöller) ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der baulichen Erweiterung und dem Betrieb des Gebäudes beachtet werden. Im Rahmen des Brandschutzkonzeptes im Abschnitt 1.1 i. V. m. Abschnitt 5.17 wird eine Abweichung beantragt und zugelassen.

2.8 Aufgrund der Größe der Nutzfläche, von mehr als 2000 qm nach der Industriebaurichtlinie, sind Feuerwehr-, Flucht- und Rettungswegpläne erforderlich. Insbesondere die Feuerwehrpläne müssen entsprechend den Änderungen angepasst werden. Die Brandschutzordnung Teil A muss jeweils an den Haupteingängen des Schlachthofes angebracht werden.

3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht

3.1 Die unter Ziffer 7 der Geräuschimmissionsprognose (s. Ziffer I) dargestellten Maßnahmen zur Lärminderung sind umzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist gutachterlich zu begleiten; die Bestätigung des Gutachters ist der Fachabteilung 63.3 des Kreises Borken unverzüglich vorzulegen.

3.2 Die Schallleistungspegel der stationären Aggregate dürfen den in der Geräuschimmissionsprognose angesetzten Wert nicht überschreiten. Auf Anforderung des Kreises Borken sind die Nachweise hierzu vorzulegen.

3.3 Die von der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der

Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - beitragen.

Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm, vor den nächst benachbarten Wohnhäusern an der Kolpingstraße 19, 23, 25, 27 und 29

tagsüber 60 dB(A)

nachts 45 dB(A),

sowie vor den nächst benachbarten Betrieben

tagsüber 65 dB(A)

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Ein Beitrag zur Gesamtgeräuschbelastung ist dann nicht gegeben, wenn die Zusatzbelastung der von der genehmigten Anlage ausgehenden Geräusche die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

- 3.3 Kälteanlagen der Kühlkraftwagen auf dem Betriebsgelände sind außerhalb von Fahrbewegungen ausschließlich elektrisch zu betreiben, hierzu ist eine ausreichende Anzahl an Stromanschlüssen betriebsfähig vorzuhalten.
- 3.4 Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sind nicht mehr als 12 LKW-Fahrten über den nördlichen Teil der Eggeroder Straße zulässig. Darüber hinausgehende LKW-Fahrten (An- und Abfahrbetrieb) sind über die südliche Richtung (Eggerode) abzuwickeln. Die Fahrer sind entsprechend anzuweisen, bzw. Fremdfirmen zu verpflichten. Die Fahrtrichtung der LKW ist unter Aufzeichnung der Zulassungsnummer des LKW durch die Pforte zu dokumentieren.
- 3.5 Die von den Betriebsanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen, auch in Verbindung mit dem Beitrag bereits genehmigter Anlagen, im Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes die in der Geruchsmissions-Richtlinie - GIRL - unter Ziffer 3.1 aufgeführten Immissionswerte (IW) für
Wohn-/Mischgebiete von IW 0,10 (entspricht 10 % der Jahresstunden)
und
Gewerbe-/Industriegebiete von IW 0,15 (entspricht 15 % der Jahresstunden)

festgestellt und beurteilt gemäß der GIRL nicht überschreiten.

- 3.6 Die Abluft der Betriebseinheiten BE 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 2.5, 3 und der Kuttellei BE 9 sind dauerhaft zu erfassen und der Abluftreinigungsanlage zuzuführen. In diesen Betriebseinheiten ist ein kontinuierlicher Unterdruck sicherzustellen. Die Druckdifferenz zwischen Außen- und Innendruck in den Betriebseinheit ist an repräsentativen Stellen kontinuierlich zu erfassen, aufzuzeichnen und zu Halbstundenwerten zu aggregieren. Die Daten sind sicher in einem üblichen Format (z. B. Excel) für mindestens ein Jahr zu speichern und auf Verlangen der

Immissionsschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.

- 3.7 Schlachtabfälle und Schlachtnebenprodukte sind kontinuierlich zu entsorgen. Kann dies nicht sichergestellt werden, sind sie in Räumen mit einer Temperatur von unter 5° C zu lagern.
- 3.8 Die Tore des Wartestalles dürfen nur zur Anlieferung von Vieh geöffnet werden, ein dichtes Andocken der Liefer-LKW an die Türöffnung, z. B durch Gummilippen ist sicherzustellen.
- 3.9 Die Belüftung des Wartestalles ist so zu dimensionieren, dass bei Vollbelegung eine Sommerlufrate gemäß der DIN 18190 gewährleistet werden kann.
- 3.10 Im Strangsystem zur Abluftbehandlung sind Messstellen entsprechend der DIN EN 15259 einzurichten, zudem sind in Absprache mit dem Ersteller der Lüftungsanlage bzw. dem Ersteller der Abluftbehandlungsanlage Wartungs- und Revisionsöffnungen vorzusehen.
- 3.11 Der Abluftwäscher ist dauerhaft so zu betreiben, dass nachstehende Emissionsbegrenzungen eingehalten werden:
 - a) Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein.
 - b) Die Geruchsemissionen dürfen reingasseitig 300 GE/m³ nicht überschreiten (Eigengeruch des Abluftwäschers). Der Wert gilt als eingehalten, sofern bei der Auswertung der Messung der auf Grundlage der DIN EN 13725 und der VDI 3477 ermittelte z50-Wert jedes Messpunktes 300 GE/m³ nicht überschreitet. Für die Festlegung der Anzahl der Messpunkte auf der Filteroberfläche ist Ziffer 7.2.2 der VDI 3477 maßgeblich.
- 3.12 Der Abluftwäscher ist entsprechend den Betriebsanweisungen des Herstellers mit optimaler Leistungsfähigkeit zu betreiben, zu warten und instand zu halten.
 - a) Mit dem Hersteller der Wäscher ist ein Vertrag für die regelmäßige Überprüfung, Wartung, und Instandsetzung in Halbjahresintervallen abzuschließen. Der Wartungsvertrag ist mir vorzulegen.
Hinweis: Nach 6 halbjährlichen Überprüfungen kann auf Antrag über eine Verlängerung des Wartungszyklus auf 1 Jahr entschieden werden.
 - b) Die Anlage ist so auszurüsten, dass eine Fernwartung durch Hersteller und/oder befähigte Personen über das Internet ermöglicht wird. Der Betrieb der Anlage ist durch Hersteller und/oder befähigte Person mittels der Fernwartung zu überwachen. Mit dem Hersteller, ist ein Vertrag mit mindestens 3 jähriger Laufzeit über die Fernwartung abzuschließen. Der Fernwartungsvertrag sowie Veränderungen oder Verlängerungen des Fernwartungsvertrages sind der Fachabteilung 63.3 des Kreises Borken unverzüglich mitzuteilen.
 - c) Die Betriebsparameter Ventilatoren-Leistung, Frischwasserzulauf und Abschlämmmenge, PH-Wert, Leitfähigkeit, Säureverbrauch, Druckverlust, Druck des Berieselungssystems, sind kontinuierlich zu messen, elektronisch zu speichern und drei Jahre aufzubewahren. Diese Werte sind auf Verlangen dem Kreis Borken jeweils unmittelbar in elektronischer und auswertbarer Form zu überlassen.

In der SPS (Speicher-Programmierbare-Steuerung) ist eine entsprechende USB-Schnittstelle einzurichten.

- d) Für den Abluftwäscher ist eine Betriebsanleitung, ein Revisionsplan und ein Wartungsplan zu erstellen, der Fachabteilung 63.3 des Kreises Borken vorzulegen und an geeigneter Stelle vorzuhalten, so dass diese Unterlagen schnell und einfach eingesehen werden können.
- e) Für den Abluftwäscher ist eine verantwortliche Person zu bestellen und der Fachabteilung 63.3 des Kreises Borken zu benennen. Die verantwortliche Person ist durch den Hersteller oder Beauftragten in Bedienung und Wartung des Abluftwäschers einzuweisen und zu schulen. Dies ist durch den Hersteller oder seinen Beauftragten zu bestätigen, die Bestätigung ist zu den Betriebsunterlagen der Abluftbehandlung zu nehmen. Eine andere Person darf erst die Verantwortung übernehmen, nachdem die ausreichende Schulung, Einweisung und Praxiserfahrung sichergestellt worden ist.
- f) Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten am Abluftwäscher sind in einem Betriebstagebuch unter Angabe von Anlass und Umfang der ausgeführten Arbeiten zu dokumentieren. Ergänzend sind Störungen und Ausfallzeiten mit Angabe von Ursache und Behebung zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch dient als Nachweis des Betriebszustandes.

Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren und mir auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in elektronischer Form geführt werden, sofern Maßnahmen zur Datensicherung getroffen worden sind.

- 3.13 Drei Monate nach Inbetriebnahme des Abluftwäschers sind die Emissionsbegrenzungen nach Nr. 3.7 dieser Genehmigung durch eine gemäß § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle prüfen zu lassen.

Im Rahmen der Messung ist neben der Geruchsbeprobung (Ziffern IV.3.10a) und b) die Gesamtdurchströmung des Filters durch Ausrastern der gesamten Emissionsfläche zu ermitteln und zu dokumentieren. Der Volumenstrom der untersuchten Messpunkte ist zu ermitteln und zu dokumentieren. Bei abweichenden Werten (> 50 % Abweichung zum Mittelwert) sind die Geruchsstoffkonzentrationen entsprechend des Volumenstromes zu gewichten. Über die Messung ist ein Bericht (LAI Format) zu erstellen und mir unmittelbar zuzuleiten. Für die Messung und Auswertung ist die DIN EN 13725 (Olfaktometrie) bzw. DIN EN 15259 maßgeblich. Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen, der jeweilige Messbericht ist unverzüglich der Fachabteilung 63.3 des Kreises Borken vorzulegen.

4. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

- 4.1 Spätestens bei Erreichen einer Zulaufmenge von 45 m³/h (ca. 44.000 SE/Woche) zur Biologie der Betriebskläranlage ist mit Verweis auf die Ertüchtigungsmaßnahmen des Berichts „Nachbemessung der biologischen Stufe der Betriebskläranlage des Schlachthofes Tummel GmbH & Co.KG“ des ISA der RWTH Aachen v. 20.07.2011 (siehe auch Antrag nach §58.2 innerhalb der Antragsunterlagen) die Nachklärung nachzurüsten.

- 4.2 Innerhalb eines Jahres nach Überschreiten der Schlachtleistung von 35.000 SE/w sind die Maßnahmen darzustellen, mit denen die Einhaltung eines ISV von 120 ml/g sowie eine Steuerung der BSB5-Zulaufkonzentration zur Sicherstellung der Stickstoffelimination werden kann (s. Seite 5 der Nachbemessung der Kläranlage). Es ist anzustreben, dass der ISV („Schlammindex“) in der jährlichen Auswertung parallel zur jeweiligen Erhöhung der Produktion sinkt, mit dem Ziel von 120 ml/g.
- 4.3 Die zur Nachrüstung der Kläranlage nötigen Unterlagen sind der zuständigen Genehmigungsbehörde frühzeitig in Form eines prüffähigen Antrages vorzulegen.
- 4.4 Die Nebenbestimmungen unter Punkt 3. „Nebenbestimmungen zum Bau und Betrieb der Abwasserbehandlung“ und Punkt 4. „Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ der Ursprungsgenehmigung vom 03.03.2008 bleiben weiterhin aufrecht.

5. Nebenbestimmung zum Abfallrecht

- 5.1 Sollten sich bei den Bauarbeiten Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Abteilung Abfall, Abwasser und Bodenschutz im Fachbereich Natur und Umwelt beim Kreis Borken unverzüglich von der Bauherrin/vom Bauherrn zu benachrichtigen (§ 2 LbodSchG).

6. Nebenbestimmung zum Landschaftsschutz

- 6.1 Das derzeitige Lichtmanagement des Betriebsgeländes darf durch die Erweiterung nicht intensiviert werden. Weiterhin sind die Außenflächen des Schlachthofgeländes über Bewegungsmelder zu beleuchten.

7. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 7.1 An den Absturzkanten der Abluftreinigungsanlage ist ein mindestens 1 m hohes Geländer mit Knieleiste und einer mindestens 0,05 m hohen Fußleiste anzubringen.

Die Geländer müssen so beschaffen und befestigt sein, dass an der Oberkante der Geländer eine Horizontallast $H \geq 1000$ N/m aufgenommen werden kann. Abweichend genügt ein Lastansatz von $H = 300$ N/m für Umwehungen, die nur zu Kontroll- oder Wartungszwecken genutzt werden.

(§ 3 ArbStättV i.V. mit Nr. 2.1 des Anhangs zur ArbStättV i. V .m. Nr. 2.3 und 2.4 ASR 12/1-3 – Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände-.

- 7.2 Vor der rechten Tür im Schnitt A-A des Raumes "Vorraum/HD- Gerät" ist eine Treppe auf die Ebene + 6,04 vorzusehen.

V. Hinweise

1. Allgemeine immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde gelegen. Jede wesentliche Änderung in Bezug auf Lage, Beschaffenheit und Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.3 Der Betreiber hat gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz des Kreises Borken mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.4 Der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, dem Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz des Kreises Borken den Zeitpunkt anzuzeigen, wenn er beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von dem Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2. Hinweise zum Baurecht

- 2.1 Während der Durchführung des Bauvorhabens muss das beigelegte Baustellenschild an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.
- 2.2 Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn an auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
- 2.3 Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist dies der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken unverzüglich mitzuteilen.

- 2.4 Gemäß den Tarifstellen 2.4.10.2 und 2.4.10.3 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gem. den §§ 81 und 82 BauO NRW Gebühren zu erheben.
- 2.5 Die Belange des Arbeitsschutzes sind von den Bauherrinnen und Bauherren eigenverantwortlich zu beachten. Entsprechend den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes kann bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten/innen und Sicherheitskräften zurückgegriffen werden.

3. Hinweise zum Wasserrecht

- 3.1 Eine Erhöhung der Einleitungsmengen aus dem Ablauf der Kläranlage darf erst nach Erteilung der beantragten Erlaubnis erfolgen. Hier werden auch die Überwachungswerte und -Intervalle geregelt. Mit Verweis auf das Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 05.02.2013 „Abwassermengenmessung, Verwertbarkeit gemessener Werte für die Abwasserabgabe“ weise ich an dieser Stelle vorsorglich darauf hin, dass ggfls. im Zuge der Erlaubniserteilung zusätzliche Auflagen erfüllt werden müssen. Hier geht es um die Erfordernis, dem amtlichen Probenehmer vor Ort (direkt an der Messstelle) eine Ablesemöglichkeit für die im maßgeblichen Zeitraum gemessene Abwassermenge zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Ein mit der Schlachtzahlerhöhung einhergehender gesteigerter Wasserbedarf ist bis zum Vorliegen einer entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis aus dem öffentlichen Netz zu decken. Es ist nicht auszuschließen, dass einem Antrag auf Erhöhung der Grundwasserfördermengen auf bis zu 300.000 m³/Jahr für den betrieblichen Ge- bzw. Verbrauch nicht oder nur teilweise entsprochen werden kann. Im näheren Umfeld existiert bereits eine Grundwasserentnahme größeren Volumens. Die Absenktrichter beider Entnahmen schneiden sich bereits jetzt. Ungeachtet der klimabedingten Einflüsse der vergangenen Jahre, ist eine gegenseitige Beeinträchtigung der beiden Wasserrechte bei einer Erhöhung der Entnahmemengen wahrscheinlich. Genauere Betrachtungen müssten in einem entsprechenden Gutachten erfolgen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Unteren Wasserbehörde (Herr Rottstegge Tel.: 02861-82-1420) wird empfohlen.

4. Hinweise zum Abfallrecht

- 4.1 Die im Betrieb eventuell anfallenden, nachfolgend aufgeführten Abfälle:
- | | |
|-------------------------------|--|
| AVV-Abfallschlüssel 15 01 10* | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| AVV-Abfallschlüssel 15 02 02* | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schmutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind |
| AVV-Abfallschlüssel 19 08 10* | Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten |

AVV-Abfallschlüssel 19 08 11* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

AVV-Abfallschlüssel 19 08 13* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
sind gefährliche Abfälle, die durch eine Rechtsverordnung nach § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bestimmt worden sind.

Nachweis und Registerführung

- 4.2 Nach § 50 KrWG haben Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger der zuständigen Behörde und untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung von gefährlichen Abfällen nachzuweisen.

Die Nachweisführung ist in der Nachweisverordnung (NachwV), Teil 2 „Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen“ geregelt.

Nach § 2 (2) NachwV sind Abfallerzeuger, wenn bei ihnen nicht mehr als insgesamt 2 Tonnen gefährlicher Abfälle (Kleinmengen) jährlich anfallen, von der Nachweispflicht befreit. Die Verpflichtung zur Führung der Übernahmescheine nach § 12 und 16 der NachwV bleibt jedoch bestehen.

Nach § 49 KrWG sind Entsorger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle, sowie Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler gefährlicher Abfälle zur Registerführung verpflichtet. Die Führung des Registers ist in der NachwV, Teil 3 „Registerführung über die Entsorgung von Abfällen“ geregelt.

- 4.3 Verwertung von bestimmten Bioabfällen

Nach § 9 a der Bioabfallverordnung (BioAbfV) dürfen bestimmte Bioabfälle, wie z. B.

AVV-Abfallschlüssel 02 01 01* Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen

AVV-Abfallschlüssel 02 02 04* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

AVV-Abfallschlüssel 02 03 01* Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen

AVV-Abfallschlüssel 02 03 04* für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

AVV-Abfallschlüssel 02 03 05* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

AVV-Abfallschlüssel 02 04 03* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

AVV-Abfallschlüssel 02 05 02* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

AVV-Abfallschlüssel 02 06 03* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgegeben oder auf selbst bewirtschaftete Betriebsflächen aufgebracht werden.

Die Bioabfälle sind der zuständigen Behörde nach Art, Beschaffenheit, Bezugsquelle und Anfallstelle vor der erstmaligen Abgabe oder erstmaligen Aufbringung auf selbstbewirtschaftete Betriebsflächen sowie bei sich erhebliche verändernder Zusammensetzung nach Art, Beschaffenheit oder Herkunft anzugeben.

Abfallentsorgungssatzung

- 4.4 Die Abfallentsorgungssatzung des Kreises Borken ist in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Die nicht verwertbaren Abfälle aus dem gewerblichen Bereich sind an die vom Kreis Borken zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen anzuliefern.

Entsorgung der Abfälle

- 4.5 Die Entsorgung der Abfälle hat unter anderem auf Grundlagen folgender Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen:
- Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG –
 - Nachweisverordnung – NachwV –
 - Abfallverzeichnisverordnung – AVV –
 - Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV –.

5. Hinweise zum Landschaftsschutz

- 5.1 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Kompensationsmaßnahmen beinhalten die Kompensation für die mit Aktenzeichen 63-56 0169 2007 verfügte Anpflanzung von 13 Hochstamm-Obstbäumen (Ausgleichsbedarf 260 m²). Die in der oben genannten Genehmigung vorgesehene Anpflanzung der Obstbäume entfällt.
- 5.2 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen K 15 bis K 18 führen bei sachgerechter Herstellung zu einem ökologischen Kompensationsguthaben von 3.955 m² Kompensationsfläche. Dieses Guthaben kann für nachfolgende Eingriffsvorhaben genutzt werden.
- 5.3 Die Gesamthöhe der baulichen Anlage inklusive Zusatzanlagen (z. B. Fotovoltaik) darf die Firsthöhe nicht überschreiten.

6. Hinweis zum Arbeitsschutz

- 6.1 Bei der Bauausführung sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV -) vom 12.08.2004 (BGBL. I S. 2179) in der zurzeit geltenden Fassung

VI. Begründung

Sie haben mit Antrag vom 16.07.2012, hier eingegangen am 25.07.2012, die Genehmigung beantragt, die Anlage zum Schlachten von Tieren zu ändern und geändert zu betreiben. Maßgeblicher Bestandteil des Antrages war die Erhöhung der Schlachtleistung auf bis zu 48.000 Schweinen pro Woche.

Der Antrag ist mehrfach in Detailpunkten ergänzt bzw. geändert worden, sodass am 03.09.2013 alle Unterlagen zur abschließenden Bearbeitung des Genehmigungsverfahrens vorlagen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 die Zuständigkeit des Kreises Borken gegeben. Aufgrund der Einstufung der Anlage in der Spalte 1 der damals gültigen Fassung der 4. BImSchV war über den Antrag in einem öffentliche Verfahren zu entscheiden. Gleichzeitig unterliegt die Anlage der Ziffer 7.13.1 „A“ der Anlage des UVPG, so dass summarisch zu prüfen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Prüfung hat ergeben, dass von der Durchführung einer UVP abgesehen werden kann. Das Ergebnis der Prüfung ist gleichzeitig mit dem Vorhaben gemäß § 10 BImSchG

- im Amtsblatt für den Kreis Borken, Ausgabe 04/2013 vom 05.03.2013
- in der Münsterland Zeitung am 06.03.2013
- im Internet des Kreises Borken

bekannt gemacht worden.

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 18.03.2013 bis zum 17.04.2013 bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen sowie bei der Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Burloer Straße 93, 46325 Borken zur Einsichtnahme ausgelegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 18.03.2013 bis zum 02.05.2013 wurden Einwendungen vorgebracht, so dass der für den 22.05.2013 vorgesehene Erörterungstermin unter Beteiligung von Einwendern, Zuhörern, Antragsteller einschließlich Gutachter und Berater sowie der Behörden stattfand. Die Einwendungen wurden in Themenbereiche zusammengefasst und hinsichtlich des Verlaufes der Erörterung wird auf das Protokoll des Termins verwiesen.

Parallel zur Auslegung haben die Antragsunterlagen nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Gemeinde Schöppingen
 - Fachbereich Planen und Bauen
- Landrat des Kreises Borken
 - Fachbereich Natur und Umwelt
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Abfallwirtschaftsbehörde
 - Untere Landschaftsbehörde

- Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Immissionsschutzbehörde
- Fachbereich Tiere und Lebensmittel
 - Veterinäramt
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55.3 – Arbeitsschutz

Nach Prüfung der Antragsunterlagen, der Einwendungen, der Stellungnahmen der Behörden und der einschlägigen Gesetz- und Regelwerke ist folgendes festzuhalten:

1. Lärm:

Von Seiten der Einwender wurden sowohl der Anlagenlärm, wie auch der vom Zu- und Ablieferverkehr verursachten Straßenverkehrslärm als unzulässig vorgebracht.

Hinsichtlich des Anlagenlärms wurde das Gutachten Nr. L-3139-02 vom 04.07.2012 des Sachverständigenbüros Richters und Hüls der Nachweis geführt, dass durch die schalltechnischen Maßnahmen in Form der Lärmschutzwand, sowie Begrenzung der Schalleistungspegel von Aggregaten und der Beschränkung der LKW Kühlung auf Elektrokühlung die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden können.

Der Straßenverkehr ist gemäß 7.4 der TA Lärm innerhalb von 500 m ab Ausfahrt der Anlage zuzurechnen wenn

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Dieser Sachverhalt würde sich bei unreglementiert Zufahrtsverkehr ergeben, sodass diese Immissionen einen unzulässigen Bereich erreichen würden. Ziffer 7.4 Abs. 2 der TA Lärm schreibt für derartige Fallgestaltungen organisatorischen Maßnahmen vor, die hier von der Antragstellerin in das Verfahren eingeführt worden sind. Ihrerseits ist plausibel dargestellt worden, dass aufgrund der ständig besetzten Pforte und der Videoüberwachung ein Nachhalten des Umsetzens dieser Maßnahmen möglich ist.

Insofern werden sowohl aus dem Anlagenlärm, wie auch dem Straßenverkehr keine unzulässigen Schallimmissionen resultieren.

Zur Sicherstellung sind hierzu Auflagen gemacht worden.

2. Geruch

Die Geruchsmissionsituation im Umfeld wird durch Anlage deutlich mitgeprägt, so dass von Einwenderseite dementsprechend vorgetragen wurde.

Zur Beurteilung der Zulässigkeit von Geruchsmissionen ist die sogenannte Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) heranzuziehen. Demnach dürfen die in Wohngebieten die Geruchsmission eine Häufigkeit von 10% der Jahresstunden nicht überschritten, für Gewerbegebiet gilt eine Grenze von 15%.

Mit der Geruchsimmissionsprognose Nr. G-3139-02 vom 04.07.2012 ist nachgewiesen worden, dass sich der Anteil, den die Firma Tummel zur Geruchsimmissionsituation beiträgt erheblich vermindern und sich dieser Anteil deutlich unterhalb des zulässigen Richtwertes einstellen wird. Ursächlich hierfür sind die Erfassung der maßgeblich belasteten Abgase und deren Zuführung zu einer chemisch-biologischen Abluftreinigung. Die verwendete Technologie ist erprobt und zertifiziert, so dass eine derartig erforderliche Reinigungsleistung gesichert und plausible ist. Gemäß § 6 Abs. 3 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn derartige Verbesserungen durch die Änderung der Anlage erreicht werden können. Insofern liegen hinsichtlich der von der Anlage ausgehenden Geruchsimmissionen diese Voraussetzungen vor

Zur Sicherstellung der Ablufterfassung und Reinigung sind Bedingungen und Auflagen in den Bescheid aufgenommen worden.

3. Brandschutzkonzept, Löschwasserrückhaltung

Für die Anlage ist ein Brandschutzkonzept erstellt und von der zuständigen Stelle geprüft worden. Aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten ist für die Anlage keine Löschwasserrückhaltung vorgeschrieben, gleichwohl wird eine derartige Rückhaltung aufgrund der Erfassung aller Abwässer über die betriebseigene Kanalisation mit Anschluss der belasteten Flächen und Anfallorte an die Kläranlage sichergestellt.

4. Grundwassernutzung

Für die Förderung von Grundwasser zum Einsatz in der Produktion verfügt die Antragstellerin über eine Erlaubnis, mit der die aktuellen Produktionsmengen abgedeckt werden kann. Ob und inwieweit eine Erhöhung der Grundwasserförderung aus wasserwirtschaftlicher Sicht möglich ist, muss in einem separaten Verfahren entschieden werden, da die immissionsschutzrechtliche Genehmigung keine wasserrechtlichen Erlaubnis umfassen darf. Grundsätzlich kann eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Erschließung und somit auch die ausreichende Frischwasserzufuhr sichergestellt ist. Aufgrund der vorhanden gemeindlichen Wasserversorgung an die der Betrieb angeschlossen ist, ist die frischwasserseitige Erschließung unabhängig vom Ausgang des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens gegeben.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Insbesondere werden durch die Errichtung und den Betrieb der eingangs genannten Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt.

Gemäß § 6 Abs.1 i. V. m. § 6 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung daher zu erteilen.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

**VII.
Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Die Kosten werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

**VIII.
Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Martin Ohlms

Anhang I
zum Genehmigungsbescheid Az.: 63-01782/2012

Inhaltsverzeichnis

1.	Anschreiben mit Kurzbeschreibung	1	Blatt
2.	Formular 1 Blatt 1-2	2	Blatt
3.	Formular 1 Blatt 3	2	Blatt
4.	Formular 2 mit Betriebsbeschreibung der Betriebseinheiten und Fließbild	9	Blatt
5.	Formular 3	6	Blatt
6.	Formular 4	6	Blatt
7.	Formular 5	1	Blatt
8.	Formular 6	3	Blatt
9.	Formular 7	1	Blatt
10.	Formular 8	9	Blatt
11.	Topographische Karte 1:25.000	1	Blatt
12.	Deutsche Grundkarte 1:5000	1	Blatt
13.	Katasterauszug Betriebsgelände 1:1000	1	Blatt
14.	Katasterauszug Betriebskläranlage 1:1000	1	Blatt
15.	Lageplan 1:5000	1	Blatt
16.	Übersichtsplan Betriebseinheiten und Quellen	1	Blatt
17.	Gesamtübersicht Betrieb 1:250	4	Blatt
18.	Bauantrag Abluftreinigungsanlage	27	Blatt
19.	Schalltechnisches Gutachten Immissionsprognose	51	Blatt
20.	Bauantrag Lärmschutzwand	10	Blatt
21.	Geruchsgutachten	80	Blatt
22.	Ammoniakprognose	10	Blatt
23.	Gutachten Dr. Kramer/RWTH incl. Nachbemessung	60	Blatt
24.	Bauantrag Nachklärbecken II	12	Blatt
25.	Vorprüfung gemäß §3c UVPG	11	Blatt
26.	FFH-Vorprüfung	23	Blatt
27.	Wasserrechtliche Stellungnahme	33	Blatt
28.	Brandschutzkonzept vom 03.04.2013	26	Blatt

